



# STATUTEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Mai 2016 durch die Mitglieder des VBC Oftringen verabschiedet.

Bemerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen Volleyballclub Oftringen (VBC Oftringen) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oftringen.

## **II. Zweck**

Art. 2 Der VBC Oftringen fördert das Volleyballspiel und ermöglicht seinen Mitgliedern das aktive Ausüben dieser Sportart sowie die Pflege sozialer Kontakte im Rahmen des Vereins.

Art. 3 Der VBC Oftringen ist Mitglied des regionalen Volleyballverbandes und von Swiss Volley.

Art. 4 Der VBC Oftringen ist politisch und konfessionell neutral.

## **III. Mitgliedschaft**

### **A. Arten der Mitgliedschaft**

Art. 5 Der VBC Oftringen besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passive
- Gönner

Art. 6 Als Aktive gelten Mitglieder, welche den Trainingsbetrieb besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

Art. 7 Als Junioren gelten Aktive, die am 31. Dezember in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Art. 8 Passive und Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den VBC Oftringen in seinen Bemühungen finanziell und materiell unterstützen.

## B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 9 Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen, welche die Statuten des Vereins anerkennt. Zur Aufnahme dient eine schriftliche Erklärung. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.
- Art. 10 Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied des VBC Oftringen ernannt werden, welches sich durch langjährige Vereinstreue oder auf andere Weise für den VBC Oftringen verdient gemacht hat. Die Generalversammlung beschliesst über deren Ernennung.

## C. Rechte und Pflichten

- Art. 11 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten des VBC Oftringen.
- Art. 12 Aktive ab 14 Jahren und Vorstandsmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Art. 13 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für stimmberechtigte Aktive und Vorstandsmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- Art. 14 Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung willkommen und sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 15 Passive und Gönner sind an der Generalversammlung willkommen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Antragsrecht. Sie sind vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
- Art. 16 Die Mitglieder des VBC Oftringen sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen fristgerecht zu bezahlen.
- Art. 17 Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Trainer, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 17a Der Vorstand kann in Ausnahmefällen weiteren Mitgliedern des VBC Oftringen den Jahresbeitrag erlassen.
- Art. 18 Die Mitglieder sind für eine ausreichende Versicherung persönlich besorgt.

## D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19 Der Austritt aus dem VBC Oftringen kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Ein Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres. Austritte sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 20 Mitglieder des VBC Oftringen, die den Statuten, Beschlüssen oder den Vereinsinteressen zuwider handeln, die dem Ansehen des Vereins schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden durch den Vorstand des VBC Oftringen ausgeschlossen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen diesen Entscheid an der auf den Ausschluss folgenden Generalversammlung Rekurs erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über den Rekurs. Der Entscheid ist endgültig.

## IV. Organisation

Art. 21 Die Organe des VBC Oftringen sind:

- Die Generalversammlung
- Die ausserordentliche Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

### A. Die Generalversammlung

Art. 22 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres (nach dem 30. April) statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern des VBC Oftringen mindestens 14 Tage (Datum Poststempel) im Voraus zugestellt werden.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des VBC Oftringen einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern des VBC Oftringen mindestens 14 Tage (Datum Poststempel) im Voraus zuzustellen

Art. 25 Jede schriftlich anberaumte Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des VBC Oftringen anwesend sind.

- Art. 26 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Revision der Statuten
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 27 Anträge der Mitglieder des VBC Oftringen an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage (Datum Poststempel) vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 28 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident über das Recht des Stichentscheides.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des VBC Oftringen verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.
- B. Der Vorstand
- Art. 29 Im Vorstand sind ausschliesslich Aktive oder Passive.
- Art. 30 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von einem Jahr von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird ad personam gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Art. 31 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 maximal 9 Mitgliedern und umfasst folgende Ämter:
- Präsidium
  - Vize-Präsidium
  - Administration Verein
  - Finanzen
  - Technische Koordination
  - Material
  - Sponsoring
  - Veranstaltungen
  - Öffentlichkeitsarbeit

- Art. 32 Die Führung des Vereins wird der Vereinsleitung übertragen, die aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten besteht.
- Art. 33 Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.
- Art. 34 Der Vorstand kann jährlich über nicht im Budget enthaltene Auslagen bis insgesamt CHF 5'000.- frei verfügen.
- Art. 35 Ein Mitglied der Vereinsleitung kann über Auslagen bis zu CHF 500.- frei verfügen.
- Art. 36 Der Präsident führt zusammen mit dem Vize-Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift. Bei finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Kassier zusammen mit einem Vereinsleitungsmitglied.
- Art. 37 Aufgaben und Pflichten des Vorstands:
- Vertretung des VBC Oftringen nach aussen
  - Anwendung der Statuten
  - Administrative und technische Leitung des VBC Oftringen
  - Erlass von Pflichtenheften
  - Einstellung / Ernennung oder Entlassung von Trainern bzw. Betreuern
  - Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
  - Einberufung und Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung
  - Vollzug von Generalversammlungsbeschlüssen
  - Verwaltung der Vereinskasse
  - Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Art. 38 Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch den Vize-Präsidenten in dessen Abwesenheit oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere, dem Vorstand nicht zugehörige, Mitglieder des VBC Oftringen beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- Art. 39 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident den Stichentscheid.

## C. Die Revisoren

Art. 40 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Art. 41 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des VBC Oftringen. Sie legen der Generalversammlung den Revisorenbericht vor und lassen über die Jahresrechnung abstimmen. Die Revisoren sind ermächtigt, unangemeldet Buchprüfungen vorzunehmen.

## V. Finanzen

### A. Einnahmen

Art. 42 Die Einnahmen des VBC Oftringen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Passivbeiträgen
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Einnahmen von Helfereinsätzen an vereinsfremden Anlässen
- Verbandsbeiträgen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Marketing- und Sponsoring-Beiträgen
- Sammlungen / Schenkungen
- Einnahmen von Anlässen, welche der VBC Oftringen selbst durchführt

### B. Beiträge

Art. 43 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 44 Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Nichtbezahlte Beiträge werden auf dem Rechtsweg eingefordert.

Art. 45 Tritt ein Mitglied des VBC Oftringen während des Jahres ein, muss es einen Anteil des Jahresbeitrages (pro rata temporis) entrichten.

## VI. Ehrungen

Art. 46 Jeweils an der Generalversammlung des VBC Oftringen werden langjährige Mitglieder für ihre aktive Vereinsmitgliedschaft geehrt. Geehrt werden Mitglieder, welche

- 10 Jahre
- 15 Jahre
- 20 Jahre
- 25 Jahre

ununterbrochen aktiv sind.

Ein Unterbruch der Aktivmitgliedschaft kann durch eine Passivmitgliedschaft sistiert werden.

## **VII. Haftung und Gerichtstand**

- Art. 47 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder des VBC Oftringen für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.
- Art. 48 Gerichtstand ist der Sitz des VBC Oftringen.

## **VIII. Statutenänderung**

- Art. 49 Die vorliegenden Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind und der Antrag auf Revision mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden ist.

## **IX. Auflösung des Vereins**

- Art. 50 Über die Auflösung des VBC Oftringen kann nur die Generalversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 51 Das noch vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeinde über, die es verwaltet, bis ein neuer Volleyballclub gegründet wird.

## **X. Schlussbestimmungen**

- Art. 52 Unvorhergesehene, in den Statuten nicht aufgeführte Ereignisse und Sachlagen erledigt der Vorstand unter Wahrung der Interessen des VBC Oftringen und legt darüber an der nächsten, dem Beschluss folgenden, Generalversammlung Bericht ab.
- Art. 53 Diese Statuten treten nach Genehmigung der Mitglieder des VBC Oftringen an der Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben.

Oftringen, 26. Mai 2016

Für den VBC Oftringen

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Rahel Frey

Rahel Loretz